

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1148/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 11.11.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Israel: Plan für Todesstrafe legt fest, wessen Leben mehr wert ist“. In der Leadzeile des Kommentars heißt es, wer in Israel einen Israeli tötet, solle bald zum Tode verurteilt werden. Das gelte jedoch nur für Palästinenser und für Israelis faktisch nicht. Das Unrechtssystem im Land werde damit zementiert. Im Text heißt es:

„Ein israelischer Terrorist, der einen Araber umbringt, darf auch weiterhin Milde erfahren – schon jetzt bleiben diese Verbrechen oft ungeahndet. Ein palästinensischer Terrorist, der einen Israeli erschießt und nicht schon an Ort und Stelle getötet wird, soll künftig jedoch durch den Richterspruch den sicheren Tod finden.“

II. Der Beschwerdeführer schreibt, die Angaben der Zeitung seien falsch. Richtig sei, dass der Gesetzentwurf alle israelischen Staatsbürger schütze, unabhängig von ihrer ethnischen oder religiösen Herkunft, und damit insbesondere auch die zwei Millionen arabisch-israelischen Staatsbürger. Auf der offiziellen Website der Knesset heiße es: „ (...) a person who caused the death of an Israeli citizen deliberately or through indifference, from a motive of racism or hostility against a population (...)“. Auch die jüdischen Mörder Itzak Rabins wären damit laut dem Beschwerdeführer unter den Artikel gefallen, genauso wie die Mörder, die am 07.10.2023 arabische Israelis auf dem Nova-Festival umgebracht haben.

Eine Ungleichbehandlung aufgrund der Nationalität sei im juristischen Bereich gängig. So beschränke das Grundgesetz eine Reihe von Grundrechten (u.a. Freizügigkeit im Bundesgebiet Art. 11 oder Versammlungsrecht Art. 8 und viele mehr) ausdrücklich auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Die Behauptung der Autorin sei falsch und überschreite die Grenzen der Meinungsfreiheit, schreibt der Beschwerdeführer. Sie sei geeignet, antiisraelische und (durch ihren Bezug auf Ethnizität) antijüdische Ressentiment zu unterstützen.

III. Für die Zeitung nimmt die Rechtsabteilung Stellung. Die beiden Justiziarinnen, die die Antwort verfasst haben, weisen darauf hin, dass es sich bei dem Beitrag um einen ausdrücklich als solchen gekennzeichneten Kommentar handelt. Sie führen aus, dass nach den Grundsätzen des Pressekodex zwischen Meinung und Tatsachen zu unterscheiden sei. Kommentare dürften zugespitzt formulieren, solange ein zutreffender Tatsachenkern erkennbar bleibe, was hier gegeben sei.

Denn die Beschreibung der asymmetrischen Wirkung des Gesetzentwurfs entspreche der Berichterstattung führender Nachrichtenagenturen. Diese Agenturen berichteten übereinstimmend, die Regelung würde faktisch nur arabische Täter betreffen, nicht jedoch jüdische Täter. Die Autorin bewege sich damit im Einklang mit der relevanten Agenturberichterstattung.

Weiter argumentieren sie, der Beschwerdeführer erkenne die verfahrensrechtliche Realität, wenn er behaupte, der Gesetzentwurf schütze alle israelischen Staatsbürger gleichermaßen. Der Entwurf sehe vor Militärgerichten eine obligatorische Todesstrafe vor, die de facto nur für Palästinenser zuständig seien, während israelische Staatsbürger vor Zivilgerichten stünden, wo die Todesstrafe lediglich eine mögliche Höchststrafe sei. Daraus folge, dass die zwingende Todesstrafe faktisch auf Palästinenser beschränkt sei.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Beispiele – etwa der Mord an Itzak Rabin oder die Täter des Nova-Festivals – erfüllten die Voraussetzungen des Gesetzentwurfs nicht. Die Tatmotive und die Zuständigkeit der Gerichte sprächen klar gegen eine Anwendbarkeit.

Der Beschwerdeführer behaupte sinngemäß, die Autorin habe durch den Bezug auf Ethnizität antijüdische Ressentiments gefördert. Dieser Vorwurf scheitere bereits am Wortlaut des Textes: Die Autorin schreibe von einem palästinensischen Terroristen, der „einen Israeli erschießt“, nicht „einen Juden“. Selbst wenn man die Formulierung der Autorin am strengsten Maßstab messen wolle, beziehe sich die Kritik ersichtlich auf ein konkretes Gesetzesvorhaben einer konkreten Regierungskoalition und nicht auf „die Israelis“ oder „die Jüdinnen und Juden“ als solche. Meinungsäußerung über staatliches Handeln sei der Kern pressefreiheitlicher Betätigung. Die vom Beschwerdeführer unterstellte Förderung antijüdischer Ressentiments sei nicht ersichtlich.

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass selbst wenn die Autorin „einen Juden erschießt“ geschrieben hätte, ihre Aussage inhaltlich korrekt geblieben wäre. Das Gesetz setze nämlich voraus, dass der Mord aus rassistischen Motiven begangen wird. Die Annahme, der Mord eines arabischen Israelis durch einen palästinensischen Araber erfülle das Merkmal des rassistischen Motivs gegen Juden, würde laut den Justiziarinnen vor keinem Gericht standhalten. Der Vorwurf des Beschwerdeführers scheitere damit auf doppelter Ebene.

Weiter sei die Kritik an dem Gesetzentwurf auch in Israel selbst weit verbreitet und werde von namhaften israelischen Rechtswissenschaftlern geteilt. Von einer Förderung antijüdischer Ressentiments könne daher keine Rede sein.

Zudem verweisen sie darauf, dass die Kritik am Gesetzentwurf auch in Israel selbst weit verbreitet sei und von Rechtswissenschaftlern geteilt werde. Der Völkerrechtler Itamar Mann etwa erkläre, der Entwurf richte sich ausschließlich an Palästinenser; die Strafe hänge davon ab, wer eine Person sei, nicht was sie getan habe. Diese Einschätzung decke sich mit der publizistischen Zuspitzung der Autorin.

Schließlich führen sie aus, dass spätere politische Entwicklungen die Kritik bestätigten: In Israel werde inzwischen diskutiert, diskriminierende Elemente des Entwurfs abzuschwächen. Der Kommentar sei zudem zusammen mit einem sachlich korrekten Nachrichtenbericht erschienen, sodass Leserinnen und Leser zwischen Darstellung und Bewertung klar unterscheiden könnten. Ziffer 1 des Pressekodex sei damit gewahrt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag mehrheitlich keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Wie die Beschwerdegegnerin dargelegt hat, urteilen in den palästinensischen Gebieten Militärgerichte. Dort sieht das Gesetz die Todesstrafe als Standardbestrafung für Menschen vor, die des Mordes im Zusammenhang mit Terrorakten schuldig gesprochen werden. Über israelische Staatsbürger urteilen die Militärgerichte nicht. Zwar können auch Zivilgerichte, die über israelische Staatsbürger urteilen, die Todesstrafe verhängen. Diese droht jedoch nur denjenigen, so steht es im Gesetz, die „absichtlich den Tod einer Person [herbeiführen] mit dem Ziel, einem israelischen Staatsbürger oder Einwohner zu schaden, aus der Absicht, die Existenz des Staates Israel zu beenden“. Eine Verurteilung eines jüdischen israelischen Staatsbürgers erscheint unter diesen Gesichtspunkten äußerst unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass es sich beim beschwerdegegenständlichen Text um einen Kommentar handelt. Die Form des Kommentars erlaubt Zuspitzung, solange diese auf einem wahren Tatsachenkern basiert. Dies ist hier, wie oben dargelegt, der Fall.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1- Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

